

Anlage 8.1

(Schule/Schulträger)

Ort

(Datum)

8.1 Berechnung der Beförderungsstellen Bes. Gr. A 10 für

- Werkstattlehrer/Werkstattlehrerin (§ 55 LVO)
- Fachlehrer/Fachlehrerin an berufsbildenden Schulen (§ 56 LVO)
- Fachlehrer/Fachlehrerin an Förderschulen (§ 60 LVO)

für das Haushaltsjahr 20..

Nach den haushaltrechtlichen Vorschriften dürfen 65 % der Gesamtzahl der Planstellen (Bes.Gr. A 9/A 10)

in den o. g. Laufbahnen auf das Beförderungsamt der Bes.Gr. A 10 entfallen.

Die Phasenverschiebung gem. § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) in den o. g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10),
die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder Tarifbeschäftigte(n) (soweit
Erfüller) besetzt sind,
einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren
Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigte(n) und Beurlaubte(n)

20...	20..
0,00	0,00

- b) niedrigere Zahl
2. abzüglich kw-Anteil

0,00

Berechnung des kw-Anteils für A9/A10; zum 15.10. des Haushaltvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile 1) _____ x Überhang-
Stellen insgesamt (IST): _____

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 65% = Beförderungsstellen A 10
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A 10
in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen;
hier: Planstelleninhaberinnen/-inhaber und vergleichbare
Tarifbeschäftigte - soweit Erfüller) 2)
6. freie A 10-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

0,00
0,00
0,00

[Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.]

Unterschrift

1) Stellen(anteile) in den o. g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10),
die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder Tarifbeschäftigen (soweit
Erfüller) besetzt sind,
einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren
Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigen und Beurlaubten

2) Vergleichbare Tarifbeschäftigte sind diejenigen, die
in EG 9 normale Stufenlaufzeit eingruppiert sind